

# RS OGH 1988/2/9 4Ob597/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1988

## Norm

ABGB §863 M

ABGB §1012

MRG §20

## Rechtssatz

Ist der Verwalter seiner Verpflichtung, Hauptmietzinsabrechnungen gem§ 20 MRG zu erstellen, nicht nachgekommen, kann daraus, daß der Machthaber deren Erstellung vor dem Herausgabeprozess nicht verlangt hat, kein schlüssiger Verzicht abgeleitet werden, da einer solchen Annahme die gesetzliche Verpflichtung des Machtgebers gegenüber den Mietern zur regelmäßigen Rechnungslegung entgegensteht, die jeweils auch die noch nicht aufgebrauchten verrechenbaren Mietzinsreserven aus den jeweils vorangegangenen zehn Kalenderjahren zu berücksichtigen hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 597/87  
Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 597/87  
Veröff: RdW 1988,386

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014594

## Dokumentnummer

JJR\_19880209\_OGH0002\_0040OB00597\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)